

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 07

NUMMER : 09

DATUM : 09.06.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- | | |
|----|---|
| 42 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2011 - |
| 43 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Jahresabschluss der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2008 - |

42 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

1.) Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2011

vom 07.06.2011:

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Rat der Stadt Ratingen mit Beschluss vom 24.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **240.010.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **248.380.000 Euro**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **228.510.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **235.810.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **17.431.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **34.809.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.989.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **21.323.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 8.370.000 Euro festgesetzt.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **180 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v.H.**

2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 7 Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.2 bis 4.7 sowie 7. des Vorberichtes zum Haushaltsplan enthaltenen Fassung festgesetzt.

2.) Bekanntmachung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 24. März 2011 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW.S. 688) dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19. April 2011 angezeigt und mit Verfügung vom 31. Mai 2011 zur Kenntnis genommen worden.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2 – 6, 40878 Ratingen zur Einsichtnahme verfügbar, und zwar während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	von	08.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr ,
donnerstags	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
und freitags	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr ,

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 07. Juni 2011

Birkenkamp
Bürgermeister

43 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Jahresabschluss der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2008

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen in der Fassung vom 08.05.2008, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 28.09.2010 (Drucksache 181 / 2010) öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Ratingen stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ratingen geprüften Jahresabschluss der Stadt Ratingen zum 31.12.2008 in der vorliegenden Fassung fest.

Gemäß Ratsbeschluss vom 27.05.2010 wird der Jahresüberschuss von 354.834,37 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 09. Dezember 2010 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2008 der Stadt Ratingen Kenntnis genommen.

Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2008 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	1.1.2008	31.12.2008
	Mio. €	Mio. €
Anlagevermögen	729,3	747,1
Umlaufvermögen	78,5	87,6
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,9	0,8
Summe Aktiva	808,7	835,5
Eigenkapital	338,3	339,6
Sonderposten	220,6	216,2
Rückstellungen	126,1	166,4
Verbindlichkeiten	117,0	106,5
Passive Rechnungsabgrenzung	6,7	6,8
Summe Passiva	808,7	835,5

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Jahresabschluss 2008 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

Auslegung des Jahresabschlusses 2008

Der Jahresabschluss 2008 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumen des Amtes für Finanzwirtschaft, Rathaus, Minoritenstraße 2 – 6, 2. Etage, Räume 221 - 228, zu den Dienstzeiten und zwar

montags bis freitags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Ratingen, 11. Mai 2011

Birkenkamp
Bürgermeister